

Beitragsordnung des Magdeburger Anwaltvereins e. V.

in der Fassung vom 29.09.2021

Diese Beitragsordnung regelt Höhe und Fälligkeit des nach § 4 Abs. 1 der Satzung des Magdeburger Anwaltvereins e.V. zu entrichtenden Beitrags wie folgt:

§ 1 Regelbeitrag

(1) Von den Mitgliedern des Magdeburger Anwaltvereins e.V. wird ein jährlicher Beitrag in Höhe von 230,00 € erhoben¹. Die erste Hälfte des Jahresbeitrages ist zum 10. Januar und die zweite Hälfte zum 10. Juli des laufenden Jahres fällig.

(2) Neue Mitglieder zahlen den Beitrag im Jahr ihrer Aufnahme anteilig in Höhe von 1/12 des Jahresbeitrages für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft. Die Fälligkeit wird in diesem Fall mit der Beitragsrechnung festgelegt.

§ 2 Beitragserleichterungen und -befreiungen

(1) Abweichend von § 1 (1) werden Beitragserleichterungen gewährt für:

a) Mitglieder innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erstzulassung (neu zugelassene Mitglieder); diese zahlen einen Beitrag in Höhe des von der DAV-Mitgliederversammlung beschlossenen, aktuell auf 50,00 €/Jahr festgesetzten Juniorbeitrages².

b) Mitglieder, die die Berufstätigkeit eingestellt haben oder diese nur noch in geringfügigem Umfang ausüben und die zugleich Altersrente beziehen oder das 67. Lebensjahr vollendet haben und keinen Anspruch auf eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung haben (Seniormitglieder); diese zahlen den halben Regelbeitrag (Seniorbeitrag). Der Vorstand kann auf Antrag des Seniormitglieds über eine weitergehende Beitragserleichterung entscheiden.

c) Mitglieder, die im Rahmen einer gesonderten, mit dem DAV abgestimmten Werbemaßnahme/-aktion gewonnen werden; in diesem Fall ermäßigt sich der Beitrag zeitlich befristet um den Anteil, den der DAV dem Magdeburger Anwaltverein e.V. erlässt.

(2) Von der Beitragspflicht befreit werden können auf Antrag Mitglieder in Mutterschutz oder Elternzeit sowie aufgrund Krankheit oder wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Der Grund für die Beitragsbefreiung ist mit Antragstellung zu belegen. Über den Antrag sowie ggf. über Beginn und Dauer der Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.

Die Beitragsordnung in der vorliegenden Fassung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 29.09.2021.

¹Hiervon sind 127,36 € an den Deutschen Anwaltverein (DAV) e.V. abzuführen.

²Beschluss der DAV-Mitgliederversammlung am 25.05.2006 in Köln.